

Mag. a Sophie-Marie Krainer
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
+43(0)512/508-3446
umweltschutz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

NSCH-7/141/14-2026

Innsbruck, 13.01.2026

Schilifte Gampe - Ötztaler Gletscherbahn KG

Seilbahnersatzanlage „10 UB LANGEgg“

Verfahren nach dem TNSchG 2005

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

1. Allgemeines/Antragsgegenstand

Mit schriftlicher Eingabe datierend auf den 11.08.2025, bei der Behörde eingelangt am 22.08.2025, wurde von der Antragstellerin „Schilifte Gampe Ötztaler Gletscherbahn KG“, FN 19665w, pA Dorfstraße 115, 6450 Sölden, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Falkner Jakob, diese wiederum vertreten durch die Gaugelhofer & Ganyecz Seilbahnplanungs GmbH, pA Lerchenstraße 33, 6922 Wolfurt, unter gleichzeitiger Vorlager der Projektunterlagen die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für das Vorhaben „10 UB LANGEgg“ beantragt.

2. Kurzbeschreibung des Vorhabens

a. Allgemeines

Die Schilifte Gampe Ötztaler Gletscherbahn KG mit dem Sitz in Sölden beabsichtigt im Jahr 2026 die bestehende 6 SK-v Langegg durch eine 10er Umlaufbahn Auro zu ersetzen. Die neue Bahn verfügt gegenüber dem Bestand über eine deutlich höhere Förderleistung von 3.600 Personen/Stunde. Durch die Errichtung der neuen Anlage mit höherer Fahrgeschwindigkeit sollen die Sicherheit und der Fahrkomfort verbessert werden. Die Tal- und Bergstation wird mittels Auro System (Fahrgastbetrieb ohne Stationsbedienstete) von der Fa. Doppelmayr ausgestattet, dessen ROC (Ropeway Operation Center) in der Bergstation angeordnet wird. Die Anlage 10 UB Langegg befindet sich zur Gänze im Bundesland Tirol, Bezirk Imst und auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Sölden. Die neue Anlage wird im ganzjährig für Berg- und Talförderung von Fahrgästen betrieben.

b. Talstation

Die Talstation (Einstiegsniveau 1.909,86m ü.d.A.) bleibt auf dem gleichen Standort und befindet sich auf GP 1920/1 KG Sölden. Die seilbahntechnische Einrichtung ist freistehend und wird mittels einer modernen und leichten Stahl-Plexiglas-Konstruktion überdacht. In der seilbahntechnischen Einrichtung ist die hydraulische

Seilspannung untergebracht. Die Bahnsteige neben der Traggerüstüberdachung werden mit Flachdächern überdacht. Im Seilbahngeschoß ist ein Dienstraum auf der bergwärts gesehen linken Seite vorgesehen. Ein Aufenthaltsraum samt Personaltoilette ist neben dem Dienstobjekt vorgesehen. Ns-Raum und Lagerraum sind bereits ebenfalls neben dem Dienstobjekt vorgesehen. Der neue Fahrzeughafen befindet sich auf dem Untergeschoß talwärts der Station, in Massivbauweise errichtet und erdüberschüttet damit dem natürlichen Geländeverlauf eingegliedert wird. Der alte Sesselbahnhof wird für die Garagierung weiterverwendet entsprechend vergrößert und die Decke ca. 1m höher neu errichtet. Der Fahrzeughafen und Fahrgastbereichsüberdachung werden in Massivbauweise errichtet. Der rechte Teil der Station sowie die Einhausung vom Kellerförderer werden in Stahlbauweise errichtet. Die gesamte Station wird mit einer Glasfassade geschlossen. Die Talstation ist außerhalb der Wintersaison über einen bestehenden Fahrweg mit LKW erreichbar. Während der Wintersaison ist die Talstation nicht mit Straßenfahrzeugen zu erreichen.

c. Bergstation

Die Bergstation (Ausstiegsniveau 2.659,5m ü.d.A.) wird am selben Standort wie die bestehende Bergstation errichtet und befindet sich auf GP 6401/2 und 6401/13 KG Sölden. Die Bergstation besteht im Wesentlichen aus der Überdachung der Kuppelstellen in gefälliger Form sowie einem längs zur Bahnachse (bergwärts gesehen links) angeordneten ROC-Raum und einem Lager (bergwärts gesehen links). Die Station wird in Massivbauweise, errichtet und seitlich mit einer Glaskonstruktion verschlossen. Die Bahnsteige werden ebenfalls überdacht, Geländebedingt ergibt sich ein Untergeschoß in dem sind die neue Trafostation, NS-Räume, ROC-Raum, Lagerraum und ein Personal-WC untergebracht sind. Die Bergstation ist außerhalb der Wintersaison über einen bestehenden Fahrweg mit LKW erreichbar. Während der Wintersaison ist die Station nicht mit Straßenfahrzeugen zu erreichen.

d. Antrieb und Energieversorgung

Der elektrische Antrieb ist in der Bergstation als starrer Brückenantrieb vorgesehen. Die Stromversorgung erfolgt über das 25 KV-Netz bzw. über die alte bahneigene Trafostation vom Untergeschoß aus. Die Talstation wird von der ca. 30m entfernten Trafostation PST Stabele niederspannungsmäßig versorgt. Entlang der Strecke wird ein Steuerkabel und Streckenkabel, NS-Kabel im neuen Kabelgraben geführt. Ebenso werden Erdungsbandeisen und Warnband in diesem Graben verlegt. Diese Erdkabel werden in einem größtenteils entlang der Bahntrasse geführten Kabelgraben verlegt.

e. Wasserversorgung/Entwässerung

Es ist der Anschluss an das bereits vorhandene Wasserleitungsnetz vorgesehen. Das Schmutzwasser wird ebenfalls in die bereits bestehenden Abwasserkanäle eingeleitet. Sowohl bei der Talstation als auch bei der Bergstation werden die Dachwässer gesammelt und zur Versickerung gebracht.

f. Abfahrten

Die Abfahrten von der Bergstation zu Talstation erfolgt über die bestehenden Pistenflächen.

g. Bahntrasse

Die Trasse der Anlage verläuft von Osten nach Westen und führt Großteil über Alpflächen. Rodungen sind zwischen der Talstation bis zur Stütze 4 in einem Ausmaß von 4778,48m² erforderlich. (davon 4179,19m² dauernde und 599,29m² befristete Rodung) Für die Neuanlage ist eine Trassenbereite von 15,91 m erforderlich. Entlang der Bahntrasse befinden sich keine Objekte im Bauverbotsbereich.

h. Geländeveränderungen

Geländeveränderungen sind im Bereich der Talstation und Bergstation notwendig. Im Bereich der Talstation wird ca. 5 000 m³ Aushubmaterial wiedereingebaut. In der Bergstation wird um die Station ein Skiweg errichtet, das Aushubmaterial der Bergstation wird dafür verwendet.

i. Altanlage:

Die elektromechanische Ausrüstung des bestehenden 6-er Sesselliftes Langeegg wird bis auf die Fundamente vollständig sach- und fachgerecht demontiert und als Seekogel wieder aufgestellt. Die bestehenden Streckenfundamente werden bis mind. 0,3 m unter dem umgebenden Geländeniveau abgetragen und eingeebnet. Die durch die Abbrucharbeiten entstandenen Bodenverletzungen werden so

mit Erdreich ausgeglichen, sodass diese sich wiederum harmonisch in das Gelände und in ihre naturräumliche Umgebung einfügen. Eine standortmäßige Begrünung bzw. Bepflanzung wird vorgenommen. Die nicht mehr weiterverwendeten Bauwerke der Bergstation werden vollständig sach- und fachgerecht abgebrochen und entsprechend der geltenden Bauresteverordnung entsorgt. Das Bahnhofsgebäude in der Talstation wird als Bahnhof weitergenutzt.

j. UVP-relevante Fläche:

Die UVP-relevante Flächeninanspruchnahme wird mit 1,02 ha angegeben.

k. Pisten und Zufahrtswege:

Für das gegenständliche Vorhaben sind keine neuen Pisten oder Zufahrtswege notwendig.

3. Antragsunterlagen

Die nähere Beschreibung des geplanten Vorhabens sowie Details können dem Einreichoperat entnommen werden. Die Projektunterlagen liegen bis zum Tag der mündlichen Verhandlung beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Zimmer Nr. B144, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, auf.

4. Mündliche Verhandlung

In Anwendung der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBI. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 157/2024, findet über dieses Ansuchen eine mündliche Verhandlung am

Mittwoch, dem 04.02.2025
mit Zusammentritt der an der Verhandlung Teilnehmenden
um 09:00 Uhr

im

Amt der Tiroler Landesregierung, Landhaus 1, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck
Besprechungsraum 150 der Abt. Umweltschutz

statt.

BITTE BEACHTEN SIE: diese mündliche Verhandlung findet unmittelbar im Anschluss zum Einreichprojekt „6SK-v SEEKOGL“, zur GZ: U-NSCH-7/140/2025 nach den Bestimmungen des Tiroler Naturschutzgesetz 2005 statt. Der Verhandlungsbeginn ist daher von der Dauer der vorhergehenden Verhandlung abhängig.

5. Hinweise

Es steht den Parteien frei, persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter, der zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigt sein muss, an dieser Verhandlung teilzunehmen und allfällige Einwendungen vorzubringen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder erfolgt,

- wenn die Vertretung durch Familienmitglieder (z.B. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnimmt.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertragt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie Einwendungen nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung erheben.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert werden, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Für die Landesregierung

Mag. Simon Neurauter